

Benutzungsordnung für die Kirchenbibliothek St. Marien Barth

Vorbemerkung

Die um 1450 gegründete Kirchenbibliothek St. Marien Barth ist eine national und international bedeutende Sammlung wertvoller Handschriften, Bücher und Drucke. Sie steht grundsätzlich einer wissenschaftlichen Öffentlichkeit und für Führungen zur Verfügung. Die Kirchengemeinde hat eine große Verantwortung für die Erhaltung dieses wertvollen Buchbestandes. Die vorliegende Benutzungsordnung einschließlich der sich möglicherweise daraus ergebenden Einschränkungen dient diesem Ziel.

Anmeldung

- Die Benutzung der Bibliothek setzt eine begründete schriftliche Antragstellung bei der Kirchengemeinde voraus (auch Fax oder E-Mail sind möglich).
- Über den Antrag entscheidet der Kirchengemeinderat (KGR).

Nutzung der Bibliothek

- Die Nutzung der Bibliothek ist nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson zulässig. Diese weist den Nutzer in den Umgang mit den Büchern und Hilfsmitteln ein.
- Sie ist außerdem berechtigt, eine Eingangs- und eine Ausgangskontrolle durchzuführen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- In der Bibliothek liegt ein Benutzerbuch aus, in dem Name und Adresse des Nutzers, E-Mail-Adresse, sein wissenschaftliches Anliegen, Datum und Uhrzeit von Ein- und Ausgang sowie der Name der Aufsichtsperson eingetragen werden.
- Das Benutzerbuch verbleibt ständig in der Bibliothek.
- Der Nutzer muss sich ausweisen. Mit seiner Unterschrift im Benutzerbuch erklärt er sich vollinhaltlich mit der vorliegenden Benutzungsordnung einverstanden.
- Essen und Trinken im Bibliotheksraum sind nicht zulässig.
- Im Raum sollen sich in der Regel nicht mehr als drei Personen gleichzeitig aufhalten.
- Hilfsmittel, die für die Benutzung von Altbeständen sinnvoll sind, werden bereitgestellt: Bücherstützen und Unterlagen, Sandsäckchen oder Bleischlangen und Keile zur Nutzung großer oder eng gebundener Werke und ggf. (Baumwoll-) Handschuhe für Handschriften.
- Innerhalb der Bibliothek sind außer einem Computer nur Bleistifte als Schreibgerät zulässig.
- Fotografieren ist lediglich ohne Blitzlicht gestattet. Der Nutzer darf die eigenen Aufnahmen ausschließlich zum persönlichen wissenschaftlichen Gebrauch verwenden. Eine Veröffentlichung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Kirchengemeinderates gestattet.
- Kopieren, Scannen und weitere Reproduktionstechniken sind nicht zulässig.

- Sollte die Arbeit in der Bibliothek zu einer Publikation führen, ist der Kirchengemeinde ein kostenloses Belegexemplar zu überlassen.
- Ausleihen sind nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchengemeinderat. Im Falle einer Ausleihe ist die konservatorische Unbedenklichkeit nachzuweisen. Es ist ein entsprechender schriftlicher Leihvertrag abzuschließen, der der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf.

Führungen

- Führungen dürfen nur von Personen geleitet werden, die eine kurze Einführung in die konservatorisch vertretbare Benutzung der Bibliothek erhalten haben.
- Über den Personenkreis entscheidet der Kirchengemeinderat.
- Eine zu führende Gruppe sollte nicht mehr als 15 Personen umfassen.
- Mitglieder der Gruppe dürfen die Bestände nicht anfassen; dies bleibt ausschließlich der führenden Person vorbehalten.
- Für die Dauer der Führung ist der Raum verschlossen zu halten.
- Führungen sind ebenfalls im Benutzerbuch mit Angabe zu Datum, Uhrzeit, Anzahl, führender Person und Herkunft der Gruppe einzutragen.

Schlussbestimmungen

Über Ausnahmen von der Benutzungsordnung entscheidet der Kirchengemeinderat auf Antrag.

Diese Benutzungsordnung wurde durch den KGR in seiner Sitzung am 21.03.2013 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 23.03.2013 in Kraft.

(LS)

.....
Vorsitzende KGR

.....
Stellv. Vorsitzender KGR